

ten und die
zu dem Prin-
werden sollen.
wurf haben
in ich Ihnen
er Städte ist
belangung nur
aufgelegte Last
den Früchten,
ragt, wie viel
reformieren wol-
bietet nicht ent-
bedarf der
welche getre-
seit entspricht
der ländlichen
us dieser Basis
nehmen Sie
und verwerfen
n können.
Theilnahme an
des Kgl. Ober-
eingetreten und
en das Gesetz
es Principe ist,
eil es eine weis-
ch bin weitens
habe, weil eine
r. III. und IV.
würde gegen
Doppelte der
äbten des Ger-
ich auch für
icht schon im
auf die Städte
ht. Dagegen
nd finden, daß
ne weitere Ge-
nächts habe ich
m zu machen
Das Gesetz
osen hat mir
eich zu führen,
ich glaube, es
die damals in
euern, nament-
dem Namen
einzelnen Wä-
nden geordnet,
ein Theil dieser
uern, auf die
ein Erlass eines
läuerlichen Ge-
ragnabens auf
oder schon regu-
ng vertheilt und
neuer von 20
nicht gesehen
langsteuer, also
gemeinen Kopf
und übertragen
äuerlichen Be-
eine Gebäuden
Jetzt kommt
men die neue
was abgerech-
erden 20 Gr.
hässliche Rauch-
eine Ritterchaft
in Wäffern zu
langer sein kann.
n auf die Pros-
cit, lassen Sie
anderen Seite hin
nt Gesetzen, wie
at hatte, wo die
anderen Aufstrei-
n die Grundsteuer
ngen Brandenburg
Kataster, sie wol-
besser vertheilen,
e möglicher Weise
für zwei Werde
die Grundbesitzer
dewalter hindurch,
kanzlerminister von
Baras von Jor-
pensfalls das Be-
nd jenen geschicht-
uns nun erklärte,
sind für sich, allein
und deswegen müs-
steuer tragen, die

Gesetzes ten
Das Haus geht demnach zur dritten Vorlage (Auf-
bedingung der Grundsteuer-Befreiungen) über. Der
richterlicher v. Waldau-Steinhöfel. Derselbe leitet die
Debatte kurz mit Empfehlung des Commissions-Antra-
ges ein. Dieser geht auf Annahme des Gesetzes mit
Präcisation der Fassung verschiedener Paragraphen.
Herr v. Kleist-Regow: Wir haben das volle Bewußt-
sein unseres guten Rechts, ein Recht, so gut wie irgend ein
anderes, wenn wir uns rücksichtlich unserer Privilegien auf die
Verbreitung unserer Fürsten, vor allen Dingen auf die Lehn-
Akkrecurationen beziehen. Wir halten es für unjuristisch und
willkürlich, Schiedungen zu machen, wie sie die Regierung ver-
sucht, zwischen der Aufhebung der Oberlehnsherrlichkeit durch
eine feste Abgabe und der Aufrechterhaltung weiterer Grundsteuer-
freiheit. Die Ritter leisteten früher ihre Unterthanenpflicht;
sie brachten ihre Opfer dem Fürsten und dem Vaterlande dar-
durch ihre Dienste. Herr v. Batow sagt selbst anderwärts, es
säme zur Gleichmäßigkeit einer Abgabe nur darauf an, daß
dieselbe Art der Abgaben gleichmäßig geleistet würde. Wer
mag behaupten wollen, daß dies früher mit diesen Diensten
nicht der Fall gewesen sei, oder läugnen, daß jene Dienste
nicht damals die wichtigste Art der Leistungen derartiger
Abgaben an die Fürsten und an das Land war. Als
nun diese Dienste weniger Werth erhielten, wünschten die Für-
sten die Umwandlung derselben in eine Geldabgabe, wie dar-
mals für sie mehr Werth hatte. Die Beihiligten verlangten
und erhielten dabei zugesichert, die Bonnierschen Stände nach
den Verhandlungen eines halben Jahrhunderts, daß, wenn das
geschehen sollte, wenn sie nun ihrerseits in ein ähnliches Ver-
hältnis der Abgaben in baarem Gelde treten sollten, wie die
anderen Unterthanen, dann diese Abgabe wenigstens für alle
Theile eine nach dem damaligen Werthe der Ritterdienste be-
rechnete und fixirte Abgabe sei. Es kann gewiß Niemand mit
Recht behaupten wollen, wie es geschehen ist, daß sie damit
gegen den Fürsten oder gegen die anderen Unterthanen un-
gerechte Vortheile verschafft hätten, zumal sie es ja waren, die wie-
derum gleichzeitig auch die anderen Abgaben von ihren Besitzun-
gen durch die Bauern zu leisten hatten. Wie kann man aber behaupten,
daß diese Bestimmungen des Vertrages, daß die bewilligte Ab-
gabe nunmehr eine feste, eine fixirte sein sollte, nicht eben so wesent-
lich als alle anderen Theile des Vertrages seien. Sie sind
eben so wesentlich wie ein fester Kaufpreis zu einem Kaufver-
trage gehört. Wie kann vor allen Dingen der Herr Finanz-
minister, wie er gestern zu meinem großen Schmerze gesagt
hat, derartige Verpflichtungen der Fürsten als eine bloße
Phrase bezeichnen? Bedenkt denn der Herr Finanzminister
nicht, daß dies dahin führt, daß auch die Verpflichtungen der
Unterthanen, die Rechte der Fürsten für eine bloße Phrase ge-
nommen werden? Wir sehen unsere Rechte nicht als eine
solche Phrase an, wir sehen aber auch unsere Verpflichtungen
den Fürsten gegenüber nicht wie eine solche Phrase an. Die-
jenigen, welche davon betroffen werden, sind vielmehr von einer
Gesamtheit befreit, wie sie am vorigen Freitag vom Herrn Regie-
rungs-Commissarius nicht vergeblich angerechnet ist, indem er sagte:
„alle Rechte, die den einzelnen Ständen vor Zeiten zugesichert ha-
ben, sind auf die jetzige Landesvertretung übergegangen und die Re-
gierung wendet sich jetzt an die Landesvertretung und bittet dieselbe,
diese früheren Verträge nicht mehr aufrecht zu erhalten, son-
dern aufzuheben.“ Das ist die Sprache, wie sie in diesem
Hause gewiß nicht ohne Anklang bleiben wird. Leider hat
dieselbe Regierungs-Commissarius auch die vorher schon wi-
derlegte falsche Ansicht geltend zu machen gesucht; leider hat
der Herr Finanzminister seinerseits durchaus nicht diese Sprache
gegen uns geführt. Aber, meine Herren, unsere Gesinnung
haben wir zuletzt unabhängig vom Ministerium; wir haben sie
für unsere Fürsten und für unser Vaterland, und wenn S.
Majestät der König durch den Herzog von Preußen (Regen-
ten) im Angesicht der uns bevorstehenden ungewissheit schwe-
ren Zeiten ein neues Opfer verlangt von der Ritterchaft lei-
ner östlichen Provinzen, so sei ein solcher Auf nicht ohne Anklang
bleiben in den Herzen dieser Ritterchaft. Wir wissen wohl, wie es
vielen von uns recht schwer werden wird, wir wollen nicht
daran, ob es schon an der Zeit sei, ein solches Opfer zu fer-
dern. Warum gerade an und der Ruf ergiebt und nicht auch
gleichzeitig an die westlichen Provinzen, warum vorzugsweise
nur an seine treuen Märkte und an seine Vorkommen. So weit
es unser Gewissen zuläßt und so weit die Kräfte reichen, wel-
chen wir uns darüber freuen, daß wir die Erben sind, die im
Angesicht einer solchen Zeit derartige Erbschulden darzu-
bringen gemüthlich sind. Der Boden, den wir bebauen, giebt
bei allem Fleiß nur einen karglichen Ertrag; aber Sie eifern
und opferwillige Gesinnung ist darauf erwachsen, die in un-
seren Brüdern, vielfach in Ihnen selbst, wie Sie hier sehen,
seren Vätern und Altvordern die Schlachten un-
ter Friedrich II., unter dem großen Kurfürsten
geschlagen und gewonnen haben. N. S. wer von Ihnen
geschlagen und gewonnen haben. N. S. wer von Ihnen
schlagen, wird mir glauben, daß es in diesen Tagen wie
mir scheint, wird mir glauben, daß es in diesen Tagen wie
geschloß, weil der Herr Finanzminister in dieser Weise eine
solche Gabe von uns nicht gefordert hat; aber, meine Herren,
ich habe das gute Bewußtsein und Sie mit mir, daß wir un-

ligion, wie sein
Innern aber das, was Recht vor
sie, daß ein Recht vorhanden, glaubt er es vor Gott und
seinem Gewissen verantworten zu können, daß das Recht des
Einzelnen weiche, dann drängen wir uns willig. Eine solche
Entscheidung ist jedoch nicht eingetreten, wäre es aber der
Fall, so würden alle Principien des Rechts und der Gerechtig-
keit volle Entschädigung für diejenigen, welche ihre Freiheiten
dahin geben sollen, erfordern; denn nur so will die Gerechtigkeit
in Entschädigung. Das vorgelegte Gesetz weiß hiervon nichts.
Was das Gesetz will, geht aus demselben klar hervor. Es
will eine vollkommene Nivelirung der bestehenden Steuer-
zustände wenigstens in dieser Region. Durch diesen Stand-
punkt aber stellt sich das Gesetz auf ein Fundament, auf welchem
das hohe Haus in seiner Mehrheit nie gestanden hat, dem es
vielmehr immer auf das Bestimmteste entgegen getreten ist.
Ich glaube aber noch einen Schritt weiter gehen zu können.
Neben der Berechtigung, ein Gesetz wie das vorliegende zu beraten
und darüber zu beschließen, befinde ich mich in großem Zweifel.
Es ist mir eine wahre Gewissensfrage gewesen, ernstlich zu prüfen,
ob überhaupt dies hohe Haus an einer Gesetzgebung, wie
die gegenwärtige, sich betheiligen könne. Wir sind noch nicht
auf der Höhe des modernen Zeitgeistes angelangt, welcher ge-
nügt ist, Landesversammlungen, wie die anträge, für compe-
tent zu erachten, über alle und jede Rechte zu verfügen. Wir
haben noch nicht den Zeitpunkt so vieler Zeitgenossen erreicht,
welche den Despotismus der Gesetze als eine Wohlthat für
die Unterthanen preisen. Wo wohlverworbene Rechte
aufgehoben werden sollen, da bedarf es des Con-
sensuses derjenigen, denen das Recht gehört. Prü-
fen wir uns doch Alle, ob wir glauben, eine Vollmacht des
Consensus zu haben. Es handelt sich nicht allein um die
Ritterschaftsbesitzer, es handelt sich auch um andere Kategorien
der Unterthanen, es handelt sich um Befreiungen, an die man
sicherlich beim Entwurf dieses Gesetzes nicht gedacht hat.
Denn, um nur Eines hervorzuheben, hält sich das Haus für berech-
tigt, die wohlverworbene, wohlbegündete Steuerfreiheit
reichthümlicher Gänger und namentlich des den östlichen Provin-
zen angehörigen erlauchten Hauses Stolberg zu verlegen und
anzuführen? Gilt sich das Haus für befugt, Vorzüge und
Rechte zu tangiren, die nicht allein durch die Bundesacte, son-
dern schon früher durch klare Staatsverträge des Königs mit
jenen Herren und namentlich den Grafen zu Stolberg in Fürst-
licher Treue geschlossen worden sind? — Dies also sind für
mich die Gründe, welche mich bestimmen, diesem Gesetze meine
immerhin geringe Zustimmung nicht zu ertheilen. Ich finde
nimmer in den Nivelirungs-Principien Glückseligkeit für mein
theures Vaterland. Je mehr Anomalien in ihm sind, desto
mehr fallen besuchende Phantropen auf die Preussische Erde,
denn Niveliren und Wüßemachen sind gleichartige Dinge. Aber
man glaubt, statt an das Recht, an die Lehren der Klugheit
und an den Patriotismus appelliren zu müssen. Man weiß
hin auf die Stimmen, die auch außer diesem Hause wünschen,
daß die Grundsteuerbefreiung aufhöre und damit ein Anloß
für Viele, ein Gegenstand der Anfeindungen mannigfachster
Art beseitigt werden möge. Meine Herren, bedenken Sie, daß
jede Communität solcher Art neue Ansprüche hervorruft, daß
man jedes Nachgeben nur als ein Fügen in die Umstände an-
sehen und als eine erzwungene Concession gegen diejenigen be-
handeln wird, welche jedes bevorrechtete Verhältniß in den
Stand zu ziehen suchen. Der Phalanx dieser Feinde wird
nicht still werden, sondern von Neuem und in den verschieden-
sten Formen mit neuen Forderungen hervortreten; denn die
Revolution, welche sich in ein Ansehen höherer wohlverworbener
Rechte ergeht, wird nie satt, sondern gleich einem Schlund,
der, wenn er auch immer Neues verschlingt, dem ungeachtet
mentals gesättigt wird. Wenn man aber an den Patriotismus
sich wendet — ja, meine Herren, in diesem Hause recht ober-
läufig, conservativ oder liberal, ist sicherlich Niemand, der, wenn
es heißt: Hannibal ante portas, nicht geneigt wäre, seinen
Patriotismus thatsächlich zu documentiren. Gebe die Ritter-
schaft in jeder Provinz in recht Deutscher Weise, was man
trot dieser Gesetze von ihr würde verlangen können, als ein
ritterschaftliches Donativ. Solch ein freier Patriotismus wird
eines jeden Anforderung genügen. In gleicher Weise mögen
Andere fernern. Habe ich selbst kein Rittergut, noch eine Rit-
tergutsfreiheit, so bin ich mir doch klar bewußt, daß das, was
mir selbst gehört, wenn es erheischt wird, meinem Könige und
Herrn gehört. (Lebhafte Bravo.)
Graf Stolberg hat den Vorstoß übernommen.
Dr. Stahl: Meine Herren, ich bedauere, daß ich erst
letzt in den Saal trat und daher nicht die Rede meines Vorgän-
gers vollständig anzuhören die Gelegenheit hatte. Ich muß
mich bei der Wiederlegung desselben auf dasjenige beschränken,
was ich eben noch gehört habe. Diese Vorlage selbst anlän-
gend, so ist es für mich kein Zweifel, daß die Steuerimmuni-
täten der Ritterchaft in diesen Provinzen wenigstens in der
Mehrzahl derselben ein wohlverworbene fest gegründetes Recht
ist, welches willkürlich aufzuheben der Staatsregierung nicht
zukommt, welches nach den Grundsätzen des bei uns bestehen-
den und von je her verbürgten Rechtes nur gegen eine hinläng-
liche Entschädigung aufgehoben werden kann. Ich muß es da,

weil ich in der rechten Weise erfüllen mag. Nur wenn man
nimmt, in der rechten Weise erfüllen mag. Nur wenn man
nehmen sie belegen. (Zustimmung.) Zu diesen wahren Anfor-
derungen an unsere Weltperiode rechne ich, daß alle Befugnisse,
die ehedem wohl als ein Sondergut von Fürsten und Ständen
behaupet wurden, das ihrem eignen Interesse dienen sollte,
jetzt als ein Dienst und Nut in dem wohlgeordneten und wohl-
gefügten Ganzen des Staates betrachtet und wohl-
geachtet werden, das ihrem eignen Interesse dienen sollte,
daß sie darin ihren Grund und kräftige Fortdauer finden.
(Bravo!) Das Wesen der Revolution ist nicht, wie so viele
Herr Vorgänger schilbert, lediglich, daß sie gegen ererbte
Rechte ankämpft. Erworben Rechte können an einem Punkt
kommen, wo sie keine Bedeutung mehr haben und aufgegeben
werden sollen. Daß die Revolution willkürlich wohlverworbene
Rechte brach, ist nur einer ihrer Tügel; der bei Weitem bedeu-
tendere ist der, daß sie höhere Ordnungen und höhere Autori-
täten vernichtet, und diese Autoritäten und Ordnungen ertheilt
selbst, daß wohlverworbene Rechte nicht bis zum äußersten
festgehalten werden. Ein Bedenken, diese Vorlage anzuneh-
men, kann ich auch nicht in der Incompetenz dieses Hauses,
die mein Vordränger behauptet, finden. Es ist ein Grund-
satz des neueren Staatswesens, nicht ein Grundsatz der Revo-
lution, daß die Staatsgewalt in ihrer Fülle die Krone und
die Landesvertretung zusammen die legitimen Verfüger über
jedem Recht im Lande sind. Jener frühere Zustand, daß einem
Unterthanen, einer Corporation auch durch die Staatsgewalt
sein wohlverworbene Recht schlechterdings nicht genommen wer-
den konnte, ist gegenwärtig nicht mehr zu Recht bestehend, ist
auch längst in allen Staaten Europa's aufgegeben worden.
Nur in Deutschen Ländern konnte er sich bis später erhalten,
weil hier eine höhere Autorität über dem Landesherren an
Kaiser und Reich bestand, welche diese Rechte verbürgten, aber
auch ihrerseits in höchster Instanz über sie verfügten. Während
wir gegenwärtig das als Grundsat annehmen, daß überall die
Betheiligten selbst persönlich befragt werden und zustimmen müs-
sen, wo es sich um Aufhebung ihrer Rechte handelt, so würde
unser Staatswesen ein Land haben. Denn wenn solche Zu-
stände allenfalls in einem kleinen Lande wie Medlenburg mög-
lich sind, so ist unmöglich, daß ein Staat von europäischer
Bedeutung verzichten sollte durch Beschluß der Krone und
aller Notabilitäten des Landes, über Einrichtungen und Rechte
des öffentlichen Zustandes rechtfertigt, und im Falle der Auf-
hebung alle die Entschädigung gemahren, welche irgend in den
Mitteln der Staatsgewalt liegt; aber auf das Recht, sie aus-
zuheben, kann der Staat nicht verzichten. Ich kann daher auch
das Bedenken nicht theilen, das von mehreren meiner Freunde
ausgesprochen worden ist, daß sie für sich gerne auf diese Vor-
theile verzichten wollten, aber zweifelhaft, ob sie auch für ihre
Standesgenossen verzichten dürften, welche sie hier repräsentir-
ten. Aber hier Siz und Stimme hat, kann lediglich nach sei-
nem Gewissen urtheilen und kann andere Rücksichten nicht ob-
walten lassen. Er darf sich sagen, daß, wenn er sich aufgefordert
findet, Geldopfer, ja, was noch mehr ist, Rechtsopfer zu brin-
gen, er das auch denen zumuthen darf, die sich in gleicher Lage
mit ihm befinden. Aber mehr noch als das. Das Herrenhaus
ist nicht bloß eine ritterschaftliche Stände-Curie,
sondern eine Vertretung des gesammten Preussischen Volkes,
eine legislative Versammlung, welche die höchsten Befugnisse
der Staatsgewalt, theilnehmend an Rechte der Krone, ansieht.
Für eine solche Stellung ist es denn auch notwendig, den
Standpunkt auf der Höhe des öffentlichen Zustandes über dem
gesammten Volk einzunehmen. Wären Rücksichten jener Art
zulässig, so würden wir, die wir gar keinen Stand vertreten,
und der Abstimmung überall enthalten müssen, wir würden noch
mehr Bedenken haben müssen, über den Saßel Anderer zu ver-
fügen, wo wir nicht selbst betroffen sind. Es ist dies auch
keine Connivenz an die öffentliche Meinung, wie es der
Vordränger aussagt. Ich glaube, meine Herren, fast jeder Ver-
schluß dieses Hauses in dieser Session und zum Theil in den
früheren Sessionen war ein Schlag in's Angesicht der öffent-
lichen Meinung, und ich glaube daher nicht, daß man dieses
Haus irgend in Verdacht haben könnte, daß es Connivenz an
die öffentliche Meinung übe. Aber ich glaube auch für mich
behaupten zu können, daß meine ganze öffentliche Laufbahn ein
fortwährender Schlag gegen die öffentliche Meinung ist, und
wenn ich auf den Gedanken kommen sollte, es der öffentlichen
Meinung recht machen zu wollen, so wäre das nicht bloß ab-
fall von meiner ganzen Laufbahn, sondern es wäre das die
handgreiflichste Thorheit. Das ist nicht Connivenz an die
öffentliche Meinung, wenn man dasjenige aufgibt, was noch
inneren Gründen der Staatlichkeit aufzugeben ist, wenn man
artikulir über die Dinge denkt und nicht etwa dem Gedanken
der Revolution wieder andere Schlagwörter, andere allgemeine
Doctrinen oder menschlichen Eigensinn entgegensetzt, sondern die

1860

Die Grundsteuer neu aufzulegen und in jedem Augenblick nach Gefallen die Grundsteuer zu erhöhen. Ein Vorgang dieser Art findet sich in der Brandenburgischen und der ganzen Europäischen Geschichte bis dahin wohl nicht. Darum, wenn von unserer Seite gegen diese Vorlage in Hinweisung auf die Constituanten Bedenken erhoben worden sind, so ist das nicht deshalb, daß wir einen Apparat unverständlicher Schlagworte ihr entgegenstellen, sondern es ist das Bedenken, daß mit dieser Vorlage von dem alten, bei uns hergebrachten Princip der geschichtlichen Continuität, des rechtsbegründeten Herkommens der wohlbegründeten Verfassungen und von der traditionellen Schonung des Grundeigentums abgebrochen werde, und der Gewaltthätigkeit und Ungemessenheit der französischen Grundsteuer die Thür aufgethan werde. Von allem diesem aber, m. S., ist in der hier gegebenen Vorlage nichts enthalten, die Mitterschaft und was ihr ähnlich steht, soll und will einreten in das gemeine Recht ihrer Provinz. Damit ist aber nicht gesagt und gethan, daß das ganze Recht dieser Provinzen selbst vernichtet und etwas ganz Neues an die Stelle gesetzt werde. Es können nach der Art, wie die Vorlage gegeben ist, mancherlei Bedenken, wie ich schon erwähnte, in den Gemüthern aufkommen, daß dem Princip der Unverbrüchlichkeit des Rechtes etwas vergeben werden könnte. Das liegt nicht in der Sache, denn Unschädigung wird gegeben. Es liegt nur in der Form des Angebots und deswegen, nach meiner Meinung, müßte man sich darüber hinwegsetzen. Das Herrenhaus, das doch zu einem großen Theil aus der Grund-Aristokratie des Landes besteht, nimmt nach meiner Ueberzeugung eine würdige Stellung nach dieser Sache ein, wenn es die Vorlage einfach votirt. Es bewährt damit für's Erste, daß es bereit ist, eigene Vortheile aufzugeben und dafür das Recht und das wohlbegründete Interesse des gesammten Grundeigentums im Lande zu wahren. Es bewährt damit für's Andere, daß es bereit ist, Institute, Befugnisse, Vortheile aufzugeben, die seine Lebenswurzeln mehr in der Gegenwart haben, dafür aber um so entschlossener ist, die Stellung zu behaupten, welche ihm sein Beruf auferlegt, durch welche es dem Throne und dem Lande einen Nutzen bringt und allem demjenigen entgegenzutreten, was nicht innere Anforderung der Gegenwart ist, sondern was bloß gewissen Richtungen und Doctrinen in der Gegenwart angehört. Darum empfehle ich Ihnen die Vorlage. (Lebhaftes Bravo)

Ober-Bürgermeister Hasselbach: Sie werden sich wundern, daß ich mit dem Votum des Hrn. Dr. Pernice hier übereinstimme, aber aus ganz anderen Gründen. Als ich anfangs jurä zu studiren, habe ich doch in allen Gesetzen den Grundsatz gefunden, daß Privatrechte um des allgemeinen Bestens willen aufgehoben werden könnten, natürlich gegen Unschädigung. — Ich muß Hrn. Dr. Pernice erwidern, daß seine Behauptungen gerade dahin gerichtet sind, dem Landesherren die wichtigsten Hoheitsrechte zu entziehen, wenn auch derselbe, wie bei dem Gesetze die Prorata hinzusetzt, das geschähe, um die Rechte der Krone zu sichern! — So lange Sie davon ausgehen, daß eine gleichmäßige Auflegung der Grundsteuer revolutionären Ursprungs sei, ist ein Compromiß zwischen uns nicht möglich. — Für die meisten Städte wäre es die größte Ungerechtigkeit, auf ihre Feldmarken eine neue Grundsteuer legen und ihnen den Servis belassen zu wollen. Schon 1840 haben die Provinziallandtage erklärt, daß der Servis nicht eher ausgeglichen werden könne, bis die Grundsteuer regulirt sei. Das Gesetz ist nicht annehmbar ohne die Gebäudefsteuer, diese aber ist, wie Ihnen heute Ihre eigenes Votum bewiesen hat, im engsten Zusammenhang mit der Vorlage ad I., der Ausgleichung, also müssen alle Vorlagen angenommen oder abgelehnt werden.

Graf Isenplitz nimmt ein bereits in der Commission gestelltes Amendement wieder auf, wodurch die Liegenschaften der servidpflichtigen Städte ausgeschlossen sein würden.

Graf v. Arnim-Bohnenburg: Nur wenige Worte, um die Ausführung des Herrn Geh. Rath's Pernice nicht unentwiedert zu lassen. Er erwähnt der Mitterschaft, indem sie Bedenken möge, daß es nicht allein ihr Interesse sei, über das sie abstimme. Unser Votum, bin ich überzeugt, wird, wenn es für das Gesetz ausfällt, im ganzen Lande, auch bei den Grundeigentümern, die davon betroffen werden, großen und kleinen, Billigung finden, und nur, weil ich diese Ueberzeugung hege, gebe ich das Votum ab. Und wenn uns von Jemandem ein Vorwurf gemacht werden sollte, so können wir ihm erwidern: wie tragen wir gleichen Schültern dazu bei, und mit dieser Antwort, glaube ich, werden wir und in unserem Gewissen rein und gerechtfertigt halten. Der Herr Geheime Rath Pernice warnt vor einer Concessio oder einer Concession. Unser Votum ist keine Concessio. Eine Concessio will den Gegner veröhnen oder ihn abhalten von ferneren Forderungen. Wir haben nicht diese Absicht bei diesem Votum, wir wissen auch, daß wir es nicht erreichen würden, wir wissen, daß es uns durch dieses Votum nicht gelingen würde, irgendwem den Gegner des großen Grundbesitzes zu veröhnen, eben so wenig wie seine falschen Freunde. Wir geben dieses Votum nicht in der Absicht und der Erwartung,

Monarchie der Legislation vorgelegen hat, daß ich also in Beziehung auf die Möglichkeit jener beiden Verze ohne diese Ausgleichung mit dem damaligen Finanzministerium in Uebereinstimmung mich finde und darnach den Herren-Städtern überlasse, wie weit sie die von ihnen behauptete Unmöglichkeit aufrecht erhalten wollen.

Finanzminister Zehr v. P. o. w.: Ich kann die Verpflichtung nicht anerkennen, Alles anrecht zu erhalten, was von meinem Vorgänger im Jahre 1850 geschaffen ist. In diesem Fall kann ich es aber thun. Ich habe keineswegs gesagt, daß die Preussische Verwaltungsgesetzgebung im Allgemeinen mit der Constituanten übereinstimmt, aber ich habe erklärt, daß das, was die Constituanten über die Grundsteuerregulirung anordnete, mit dem übereinstimmt, was in Deutschland der historische Gang bereits festgelegt hat. Eine ganze Reihe von Brandenburgischen Regenten hat das Princip der Egalisirung ausgesprochen. Die Constituanten hat einen großen Theil der Landesbedürfnisse der Grundsteuer auferlegt, aber auch die Brandenburgischen Landesherren haben oft das ganze Bedürfnis von der Grundsteuer tragen lassen. Nach demselben Princip, nach welchem die Regierung in diesem Gesetz die Aufhebung der Befreiung auspricht, wird sie immer wieder auf die Ausgleichung zurückkommen müssen.

Dr. Stahl (thatsächlich). Ich bedauere, mich mit dem Herrn Finanzminister in eine Auseinandersetzung über die früheren finanziellen Verhältnisse einlassen zu müssen, in welchen ich ihm ohne Zweifel nicht gewachsen bin. Dessen ungeachtet kann ich meine frühere Aeußerung nicht als eine so völlig unbegründete lassen, als sie von ihm dargestellt ist. Das Steuer-Immunitäten aufgehoben worden sind, habe ich nicht als einen Zug der Constituanten erklärt, das wird der stenographische Bericht nachweisen, sondern ich habe nur das tabula rasa-machen mit allen landesüblichen Steuererfassungen als einen Zug derselben erklärt, und das, meine ich, wäre früher in dieser Art nicht vorgekommen. Die Ausgleichung der Prägravationen, welche durch die ganze Preussische Finanzgeschichte hindurchgeht, meine ich, ist doch etwas ganz Anderes, als jene Steuerangleichung, wie sie von der Constituanten und wie sie in dieser Vorlage gesagt ist. Die früheren Prägravationen bestanden nur in einer Ungleichheit nach demselben Steuergefesse, die gegenwärtigen aber in einer Ungleichheit, die durch die verschiedenen Gesetze entstanden sein soll. Damals wurde deshalb die Abhilfe durch die Judicatur oder die Administration gesucht, entweder die Sache wurde auf „Erkenntnis und Decision“ gestellt, oder es wurden die Kataster revidirt. Jetzt aber wird die Abhilfe durch Legislation gesucht. Mir ist aus Urkunden, die angeführt werden, nur ein Fall aus Vorpommern bekannt, daß unter Provinzen ausgeglichen wurde, und daß betraf die Cavalleriegedler, die damals eine noch nicht lange eingeführte Grundabgabe waren. Es ist ferner ein Charakteristischer Zug der Constituanten, daß ohne alle bisherige Verpflichtung eine neue und enorm hohe Steuer aufgelegt wurde, dagegen hat selbst der General-Susenhof's unter Friedrich Wilhelm I., der damals als besonders gewaltthätig angesehen wurde, sich angeschlossen an den herkömmlichen Schopf. Er bestand bereits in der Mittelmark, und war in der Kurmark, wo er eingeschlagen war, wieder hergestellt; aber das rein nach einem mathematischen Crendel, ob der Betrag des Bodens so oder so viel Procente abgeben könne, eine neue Steuer angelegt wird, das ist doch der Constituanten eigen. Und wenn früher neue Steuern hinzugefügt wurden, so war das meistens auf bestimmte Zeit, im Hinblick auf ein bestimmtes Bedürfnis, und bildete sich das nur allmählich durch wiederholte Bewilligung zu einer bleibenden Steuer. Danach scheint es mir doch, daß der Act der Constituanten als ein bis dahin beispielloser in der Geschichte dasteht.

Die Discussion wird hierauf geschlossen. Der Berichtserstatter, Herr v. Waldow-Steinhöfel, bemerkt: Herr Hasselbach hat gesagt, er wolle das Gesetz nicht annehmen, um denjenigen nicht den Vortheil zu gewähren, welche dafür stimmen würden. Das kann mich nur bewegen, dafür zu stimmen. Hierauf wird der § 1 des Gesetzes: „Die zur Zeit grundsteuerfreien oder in der Grundsteuer bezogenen Güter und Grundstücke sollen nach Maßgabe der in dem betreffenden Landesesthelle bestehenden Steuer-Verfassung zu der dort landesüblichen Grundsteuer veranlagt werden“ mit 98 gegen 54 Stimmen angenommen.

Dagegen stimmen die Herren: v. Rellesien, Graf Nestelrode-Greddehofen, v. Rositz, Offenberg, Zehr v. Oberhausen, Dönders, Graf v. Oppersdorf, Dr. Pernice, Graf Plettenberg, v. Wittlamer, Graf Reichensbach, Graf Hüß, Fürst Kus, v. Mochow-Plessow, Rummel, Graf Sandreht, Graf Schlieben, Graf Schlieben, v. Schönborn, v. d. Schulenburg, v. Stammers-Gantz, Stupp, Zellkamp, Vogt, Graf Vert, Zahn, Zehr, v. Zöllig-Neudorf, Graf Alvensleben, Graf Balleström, Baumstark, Beyer, v. Brandt-Lauschütz, Brandis, Brüggemann, Cadenbach, Graf Carmer, Graf Dohna-Reichartowalde, Graf Dohna-Schlobitten, Graf Fürstberg-Heeringen, Graf Göben, Goddeck, Graf v. d. Groben-Ponarien, Graf v. d. Groben-Schwansfeld, Hammers, Zehr, v. Hardenberg, Hasselbach, Herring, Graf Hoerden, v. Karstedt, Graf Kielmannsörge, Kraus

für irgend ein System von Combinationen Partei zu nehmen; daher ist sein offenes Ausstreuen gegen die fortwährenden Verdächtigungen der Braxilianischen Regierung von um so größerem Gewicht und sollte der viel getäußten und von wohlbesetzten Personen arg gemißbrauchten Deutschen Presse endlich die Augen über eine ganze Reihe systematischer Verdächtigungen öffnen, welche in neuester Zeit in auffälligster Weise untereinander in Verbindung stehen und sich immer auf eine ganz bestimmte Quelle zurückführen lassen. Wir haben nie der Aeußerung irgendwohin das Wort geredet und werden es nie thun, aber wir können uns doch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß gegen die Braxilianische Regierung in Deutschland eine eben so leidenschaftliche als ungerechte Agitation unterhalten wird, deren Motive nicht lange mehr aufgedeckt bleiben werden. Wir sind überzeugt, daß sich sowohl die Spener'sche Zeitung als so mancher andere Zeitung, welche ohne weitere Prüfung anti-braxilianische Nachrichten, Corre-spondenzen und Anklagen abdrucken, nach dieser eckelhaften Verächtigung die Seite künftig etwas näher und weniger vertrauensvoll ansehen werden, welche bisher für eine „gut unterrichtete“ galt. Wir wollen für diesmal kein Wort mehr über diese leider nur zu klare Angelegenheit sprechen, machen aber unsere Kollegen in der Presse darauf aufmerksam, daß denn doch nicht alle Dinge, in Braxilien sich in der Wirklichkeit so verhalten, wie auf unrichtigen Seiten es ihnen so dienlich zukommen lassen. Da die Spener'sche Zeitung in derselben Nummer, welche jene, Sag für Sag unwahre Nachricht enthält, bei Gelegenheit einer Besprechung über die Verabschiedung des ehemaligen Braxilianischen General-Confuls Sturz sagt: „Wir und gewiß Alle, welche die Braxilianische Verhältnisse durch langjährige Beobachtung kennen, bedauern u. s. w. diese durch einen Nachspruch erfolgte Verabschiedung“ — so muß man wenigstens einräumen, daß sie die evangelisch-kirchlichen Verhältnisse dort trotz so langjähriger Beobachtung doch noch nicht so vollkommen gekannt zu haben scheint, daß ihre tabelnden und angreifenden Urtheile über Braxilien gerechtfertigt erscheinen. — Es ist ein unvermeidlicher Uebelstand der Presse, wie aller menschlichen Dinge überhaupt, daß sie durch sonst Vertrauen verdienende Personen, wenigstens auf kurze Zeit, zu Privatzeugen mißbraucht werden kann, so ist es aber auch nicht allein ihr schönes Vorrecht, sondern ihre Pflicht, nach der Uebersicht des Irthums auch der Wahrheit die Thüre zu geben. Trau! Schau! Wen?

[5706] Ein in Schlesien belegenes Rittergut von 4219 Morgen, worunter 2422 M. Weizenacker und nahe an 400 M. der schönsten Wiesen. Dasselbe soll verpachtet werden. Das auf dem Gute vorhandene sehr bedeutende lebende und todtte Inventarium wird dem Pächter als eiserne Bestand mit übergeben. Näheres bei W. G. Seidel in Neustadt-Am.

Berlin-Hamburger Eisenbahn.
Bekanntmachung.

Während des Sommers werden an allen Sonn- und Festtagen, zunächst am Sonntage, den 6. Mai v. h. auf weitere Bekanntmachung, Extrafahrten für ermäßigte Preise von Berlin nach Spandau, Anhalterpunkt bei Finckenfrug und Nauen, so wie zurück, eingelegt werden.

Die Fahrpreise für eine Person hin und zurück betragen:

	III. Klasse.	II. Klasse.
Von Berlin nach Spandau und zurück	5 Sgr.	6 1/2 Sgr.
" Berlin - Finckenfrug	do.	8 - 12 1/2
" Berlin - Nauen	do.	15 1/2 - 21 -
" Spandau - Finckenfrug	do.	5 - 7 1/2
" Spandau - Nauen	do.	10 1/2 - 14 -

Der Ertrag geht ab: Die Rückfahrt findet statt: von Berlin Nachmitt. 2 Uhr, von Nauen Abends 7 1/2 Uhr, Spandau Nachm. 2 1/2 " " Finckenfrug Abends 8 " " Finckenfrug Nachm. 2 1/2 " " Spandau Abends 8 " " Ankunft in Nauen 3 1/2 " " Ankunft in Berlin gegen 9 1/2 "

Die Hin- und Rückfahrt, welcher 2 Meile von dem Anhaltepunkte entfernt ist, kann indeß an den vorgedachten Sonn- und Festtagen von Berlin auch schon mit dem Hauptpersonenzuge um 7 1/2 Uhr Morgens und mit dem gemischten Zuge um 10 1/2 Uhr Vormittags, welche bei bezeichneter Stelle anhalten werden, gegen Hin- und Retour-Billets zu verbessernden Preisen geschehen, die Rückfahrt aber erst mit dem zurückkehrenden Ertrazuge erfolgen.

Berlin, den 4. Mai 1860.
[5742] Die Direction.

So eben erschien und ist zu beziehen durch die Siller'sche Buchhandlung in Schwerin, in Berlin durch die Buchhandlungen von Besser, Dümmler, Dunder, Wittler, Schneider u. Co., W. Schulze u. A.: Die Bedeutung der Judenfrage in Preußen. Ein Wort aus Preußen nur für Christen, Mosaische, Muhamedaner u., nicht für Atheisten, Deisten, Menschengemethel und Heuchler.
Schwerin 1860.
Hofbuchdrucker von Sandmeyer. Preis 5 Sgr.

Ergeben bei einem Besuche prompter und...

Jedes Bordüren Billigkeit NB. ringeren [5734]

[5511] Die...
Ausfu...
v. Döring...
Versicherungs...
durch Rescript...
Grand-Capit...
Der Deu...
zu außerst billi...
lichen Gegenstä...
fest, so daß un...
Sub. —
Bei Gebäu...
durch ihre Voll...
besonderen Schu...
Prosecte u...
den unenigliche...
jederzeit gern be...
Die Gener...

Herr H. W. Mi...
Glanf...
Friedr...
Carl D...
J. A. G...
Dito K...
Die Resultat...
April 1860 abge...
Grund-Capital...
Im Jahre 1859...
Einnahme für...
Total-Summe...
Der Prote...
bei der eben ge...

Shawl...
Spiegel...
Crêpe...
weiss...
Wark...

[5737] Da...
Die in dem...
Herrschaft Gothen...
26. April) — aufge...
Abholung d. z. E...
ist als völlig un...
haltig. Verk. gem...
thesgläub. zu nahe...
gekrönt sein können...
freilich" Folgt...
Art. — in Reichs...
gerade das Mittel...
ers. Gelegen. zu...
was ihm, in Anbet...
auch jedens. gel. we...
erleidet d. Baden se...
nung der Saison, y...